

30 Jahre Garantie

für Dachplatten, Toscana Dachplatten, Wellplatten

Sicher ist sicher!

Auf Dachplatten, Toscana Dachplatten und Wellplatten gibt Eternit eine Garantie von 30 Jahren nach erstmaliger Aufdeckung. Wir garantieren Ihnen nicht nur, dass das Material bei der Auslieferung den Güteeigenschaften der zu diesem Zeitpunkt gültigen Önormen entspricht, sondern auch, dass Ihr Dach mindestens 30 Jahre lang regensicher gemäß Önorm B 3419:2011 ist. Wenn auch nur eine dieser beiden Eigenschaften nicht gegeben ist, haben Sie einen Garantieanspruch gemäß dieser Erklärung.

Welche Leistungen enthält diese Garantie?

Bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach erstmaliger Aufdeckung erhalten Sie für den Fall, dass das Material bei der Auslieferung nicht den Güteeigenschaften der zu diesem Zeitpunkt gültigen Önormen entsprochen hat oder für den Fall, dass das Dach nicht regensicher gemäß Önorm B 3419:2011 ist, die mangelhafte Materialmenge kostenlos durch neues Material ersetzt. Ab Beginn des elften Verwendungsjahres wird Ihnen für den Ersatz der mangelhaften Materialmenge für jedes Verwendungsjahr ab erstmaliger Aufdeckung ein Selbstbehalt in Höhe von einem Dreißigstel der Materialkosten verrechnet. Verlege-, Transport- und sonstige Kosten sowie Folgeschäden und entgangener Gewinn sind nicht Gegenstand der Eternit-Garantie.

Wann können Sie die Eternit-Garantie in Anspruch nehmen?

Die Dachkonstruktion, der Dachaufbau und die Eindeckung müssen den einschlägigen Önormen sowie den technischen Unterlagen und Verlegerichtlinien zum Zeitpunkt der Aufdeckung entsprechen. Darüber hinaus ist nur die Vorlage der gültigen Materialrechnung für Ihre Dacheindeckung notwendig.

Wie kommen Sie zu den Eternit-Garantieleistungen?

Kontaktieren Sie den Dachdecker, welcher die Eindeckung ausgeführt hat. Alternativ auch einen anderen Dachdecker Ihres Vertrauens. Melden Sie ihm Art und den Umfang Ihrer Beanstandung. Ihr Dachdecker wird Sie über die weiteren Schritte informieren. In jedem Fall sollten Sie die Originalrechnung bereit halten.

Im Umfang dieser Garantie sind nicht enthalten:

- Farb- oder Oberflächenveränderungen
- Abweichungen im Farbton aufgrund von Materialvermischungen
- Beschädigungen durch äußere Einflüsse, insbesondere infolge mechanischer Belastung oder Schneedruck
- Mängel, die auf die Nicht-Verwendung von Original-Zubehör zurückzuführen sind

Sonstige Informationen:

Den Übergeber unseres Materials trifft eine gesetzliche Gewährleistungspflicht, die von dieser Eternit-Garantie natürlich nicht eingeschränkt wird. Die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist bleibt von der Eternit-Garantie unberührt und wird insbesondere nicht verlängert. Diese Garantie gilt räumlich im Gebiet Österreich. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist für unseren Kunden ausschließlich das sachlich für Vöcklabruck/Austria zuständige Gericht.

Vöcklabruck, im September 2018

ETERNIT ÖSTERREICH GMBH



Robert G. Pramendorfer, MSc., MBA



Roger Probst